# **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

22. Stück, 01.05.1900

# Gesethblatt

für das

# Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band.

(Ausgegeben den 1. Mai 1900.)

22. Stück.

#### Inhalt:

NA 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. April 1900, betreffend das polizeisiche Meldewesen in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens.

#### №. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens. Oldenburg, den 24. April 1900.

Nachdem der Erlaß übereinstimmender Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen für die Stadt Wilhelmsshaven sowie die Gemeinden Bant, Neuende und Heppens mit der Königlich Preußischen Staatsregierung vereinbart worden ist, werden auf Grund des Artisels 1 des Gesetzsfür das Herzogthum Oldenburg vom 3. September 1891, betreffend Neuderung der Artisel 8 und 80 der revidirten Gemeindes Ordnung vom 15. April 1873, sowie des §. 20 der Regierungssehefanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirthschaftsgewerbe 2c., im Höchsten Aufstrage für die Gemeinden Bant, Neuende und Heppensfolgende Bestimmungen erlassen:

§. 1

Bu melden ist:

1. jeder Zuzug von außerhalb nach der betreffenden



Gemeinde, gleichviel, ob derfelbe zum Zwecke der Wohnsitznahme oder dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts (z. B. zum Besuch) erfolgt,

2. jeder Fortzug nach außerhalb,

3. jeder Umzug innerhalb des Gemeindebezirfs.

Der vorübergehende Aufenthalt ist nur dann zu mels den, wenn derselbe eine Woche überschreitet.

#### §. 2.

Bum Melden verpflichtet ift:

1. der Grundstücksbesitzer hinsichtlich seiner selbst und derjenigen Personen, welchen er auf seinem Grundstücke Räume zum Wohnen vermiethet oder sonst überlassen hat, einschließlich der mit dem Familienshaupt zugleich zus oder abziehenden Chefrau und Kinder,

2. der Inhaber einer Wohnung hinsichtlich derjenigen Personen, welchen er in seiner Wohnung Obdach (Wohnung und Nachtquartier) gewährt, also hinssichtlich der Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Schlafeleute, Aftermiether und der bei ihm zum Besuch sich aufhaltenden Personen.

Für minderjährige und entmündigte Personen haftet

der betreffende Vormund.

Grundstücksbesitzer, welche nicht in dem Gemeindebezirk wohnen, haben dem Gemeindevorsteher schriftlich einen Stellsvertreter (Vicewirth) zu benennen, welcher die sonst dem Grundstücksbesitzer obliegende Meldepflicht übernimmt und für die Erfüllung derselben strafrechtlich haftet. Dieser Benennung ist eine Einverständnißerklärung des betreffens den Stellvertreters beizufügen. Besindet sich ein Grundsstück im Besitze einer Reichss oder Staatsbehörde, einer Korporation, Gesellschaft oder dergleichen, so ist der von diesen bestellte Grundstücksverwalter, in Lehrs, Erziehungss, Krankens und ähnlichen Anstalten der Anstaltsvorsteher sür

die Meldung verantwortlich. Dieselben können jedoch die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Meldespflicht auf einen Hausvater, Inspector oder eine soustige mit der Beaufsichtigung der Grundstücksinsassen betraute Person dadurch übertragen, daß sie diese Absicht dem Gesmeindevorsteher schriftlich erklären und zugleich eine Einsverständnißerklärung der betreffenden Person einreichen.

#### §. 3.

Die Meldung des Zuzugs und des Umzugs hat innershalb dreier Tage nach geschehenem Zuzug oder Umzug, bei vorübergehendem Aufenthalt — Ş. 1 Absat 2 — nach Ablauf einer Woche, die Abmeldung nach auswärts verziehender Personen innerhalb der letzten drei Tage vor dem Fortzuge zu erfolgen.

Der Tag des Zu=, Um= und Abzugs wird nicht mit=gerechnet.

#### §. 4.

Alle Ans und Abmeldungen müssen schriftlich mittelst zweier gleichlautender Exemplare in leserlicher Schrift, unter Benutzung der nachstehend vorgeschriebenen, gedruckten Forsmulare, welche von den zur Meldung Verpflichteten auf ihre Kosten zu beschaffen sind, sowie unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämmtlicher Rubriken, erstattet werden und zwar: die Anmeldung auf weißem, die Absmeldung auf rothem Papier.

Jede zu meldende Person muß auf einem besonderen Blatte gemeldet werden. Bei Meldungen von Familien dürfen jedoch die zur Familie gehörigen Personen (Chefrauen und Kinder) auf einem und demselben Blatte gemeldet werden.

Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet und werden dem Meldenden als unbrauchbar zurückgegeben.



#### §. 5.

Jede von auswärts zuziehende Person ist verpflichtet, auf Ladung des Gemeindevorstehers sich persönlich zu stellen und unter Vorlegung des Abmeldescheines des letzten Aufsenthaltsortes die erforderliche Auskunft über ihre und ihrer Angehörigen versönlichen und steuerlichen Verhältnisse zu geben.

Wer zum Zwecke des Umzugs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einer der Gemeinden aufgeben will, ist — unbeschadet der in den vorigen §§. bestimmten Meldespflicht — verpflichtet, vor seinem Fortzuge dem Gemeindesvorsteher eine der Vorschrift des §. 4 entsprechende Abmeldung persönlich vorzulegen, welche ihm abgestempelt zurückgegeben wird und zur Legitimation bei der Behörde seines neuen Wohnortes zu dienen hat.

#### §. 6.

Active Militairpersonen unterliegen den Bestimmungen dieser Bekanntmachung hinsichtlich ihrer eigenen Person nicht.

#### §. 7.

Die Ankunft und Abreise von Reisenden ist in nach= stehender Weise zu melden:

Sämmtliche Gast= und Herbergswirthe sind zur Fühstung eines Fremdenbuches, welches mit fortlaufender Seitensahl versehen und von dem Gemeindevorsteher abgestempelt sein muß, verpflichtet und dafür verantwortlich, daß in dasselbe alle Logirgäste sofort nach deren Aufnahme, unter Ausfüllung aller Kubriken, eingetragen werden. Dauert der Aufenthalt eines Logirgastes länger als eine Woche, so ist der Betreffende auch noch gemäß den im Vorstehenden gegebenen Vorschriften für Zu= und Abgänge anzumelden. Die von den Gast= und Herbergswirthen zu führenden Fremdenbücher müssen nachstehende Spalten enthalten:

Bor- und Zunamen,
Stand oder Gewerbe,
Geburtsort und Datum,
Wohnort (Heimathsort), Tag der Ankunft und der Abreise sowie Reiseziel.

Aus diesen Fremdenbüchern sind seitens der Wirthe vollständige Auszüge der erfolgten Eintragungen an jedem Tage bis 10 Uhr Vormittags dem Gemeindevorsteher einzureichen. Auch sind die Bücher auf Erfordern jedem Polizeibeamten zur Einsicht, und am ersten Tage jeden Monats dem Gemeindevorsteher vorzulegen und nach Absichluß noch zwei Jahre aufzubewahren.

#### §. 8.

Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach Vorschrift dieser Bekanntmachung eine Meldung erstattet werden muß, ist verpflichtet, dem zur Meldung Verspflichteten alle zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderslichen Angaben wahrheitsgetren zu machen.

Sbenso macht sich der Meldepflichtige selbst strafbar, wenn er wissentlich falsche Angaben in die Meldung aufnimmt.

#### §. 9.

Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden, soweit nicht anderweitig eine höhere Strafe angedroht ist, mit einer vom Gemeindevorstande zu erkennenden Ordnungsstrafe von 1—15 M. bestraft.

#### §. 10.

Die Ministerial-Bekanntmachung vom 3. September 1891, betreffend Vorschriften über das polizeiliche Melde-wesen, tritt für die Gemeinden Bant, Neuende und Heppens außer Wirksamkeit. Die §§. 2 und 3 des Artikels 8 der



revidirten Gemeinde-Ordnung vom 15. April 1873 sowie die Bestimmung des §. 1 des gedachten Artikels über die Führung von Verzeichniffen der Gemeindeangehörigen bleiben jedoch außer Anwendung.

§. 11.

Vorstehende Befanntmachung tritt mit dem 15. Mai d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 24. April 1900.

Staatsminifterium,

Departement des Innern.

Sanfen.

Mugenbecher.

# Polizeiliche Anmeldung.

Ju und alle Vornamen. Der Rufname ist zu untersteichen). (Bei Frauen auch er Familienname, den sie bei ihrer Geburt oder in waigen früheren Ehen gestührt haben).		Stand oder Gewerbe.	Geburts= Tag Mos Jahr		Geburtsort und Kreis (Provinz, Bundesstaat).	Reli= gion.	Militär= verhält= nisse.	Staat&= angehörig= keit.	Bemerfungen
cannot de connecte de constante		one or			I HE STATE OF THE	西 三の	AND THE RESERVE OF THE PERSON NAMED IN COLUMN 1 AND THE PERSON NAM		Control of the contro
						u mil	inger y		

Landesbibliothek Oldenburg

303

Rothes Papier.

## Polizeiliche Abmeldung.

Bu- und alle Bornamen. (Der Rufname ist zu untersftreichen). (Bei Frauen auch der Familienname, den sie bei ihrer Geburt oder in etwaigen früheren Chen geführt haben).	Familien= ftand,	Stand	Swärts ift der Geburts-		p	Geburtsort und Kreis (Proving, Bundesftaat).	Reli= gion.	Wilitär=	Staat8= angehörig= feit.	Bemerfungen
	ob ledig, verheirathet, gerichtlich ge schieben, feparitt.	oder Gewerbe.	Zag	970=						
Sa- und alle Berannen.  Lee Bullagers of zu mier  celden). Celeigennere om  e Stamiliennere, den ge  bei glere Gelener eter in  malgen pfülgeren Geben ge  führt babons.	Comments of the comments of th	Chinb ober Generales	203	Separate Sep	000	Comment and a series of the se	The state of the s	axindre gerfalle garife.	Grand- duport he tolic	Selection in the selection of the select

Rame und Stand bes gur Meldung Berpflichteten.

Datum der Abgabe der Meldung.)



Landesbibliothek Oldenburg